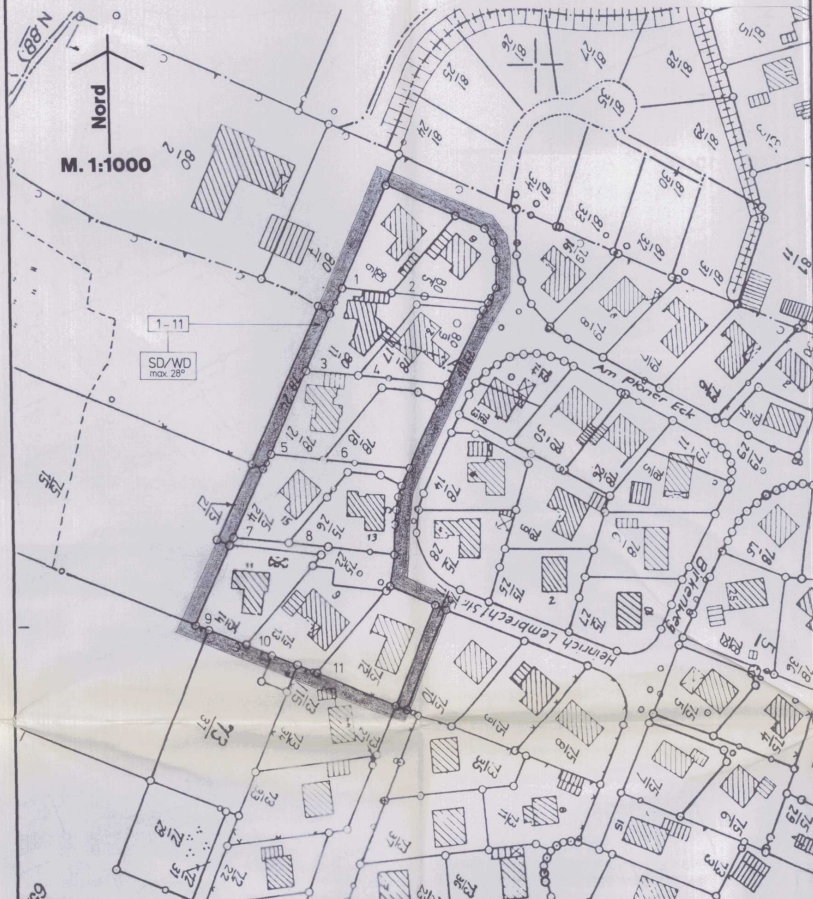


# TEIL 'A' PLANZEICHNUNG:



## ZEICHENERKLÄRUNG:

Es gilt die Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), (zuletzt geändert am 22.04.1993)

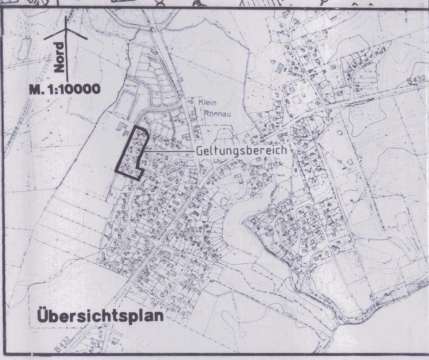
Es gilt die Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes, Planzeichnungsverordnung 1990 (PlanZV 90) (BGBl. I Nr.3) vom 22. Januar 1991.

### FESTSETZUNGEN:

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der 16. Änderung des B-Plans Nr. 6 § 9 (1) BauGB
- BAUGEBIET:** § 9 (1) 1 BauGB
- Baugestaltung:** § 92 LBO
- Verbindliche Dachform:
- SD Satteldach
- WD Walmdach
- 28° Dachneigung

### DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER:

- Katasteramtliche Flurstücksgrenze mit Grenzmal
- Katasteramtliche Flurstücksnummern
- 1,2,3... Fortlaufende Nummerierung der Grundstücke
- Vorhandene bauliche Anlage
- Bereich der baulichen Festsetzungen



# TEIL 'B' TEXT:

1. Die Errichtung von DrempeIn ist nicht zulässig. (§ 92 LBO)
2. Der Ausbau der Dächer zu Aufenthaltsräumen ist nicht zulässig. (§ 9 (1) 24 in Verbindung mit § 9 (3) BauGB)
3. Im Übrigen gelten die Festsetzungen der Ursprungsfassung des Bebauungsplanes Nr.6, einschließlich der 2. vereinfachten Änderung.

# SATZUNG DER GEMEINDE KLEIN RÖNNAU

## KREIS SEGEBERG ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 6

### 16. Änderung "Plöner Eck"

FÜR DEN BEREICH DER GRUNDSTÜCKE "Am Plöner Eck Hausnrn. 7,9 und 11 sowie Heinrich-Lembrecht-Straße 7,9,11,13,15,17,19 und 21"

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung vom 8.12.1986 (BGBl. I S.253) in der zur Zeit des Satzungsbeschlusses gültigen Fassung, sowie nach § 92 der Landesbauordnung (LBO) in d. Fassung vom 11. Juli 1994 (GVBl. Schl.-H. S. 371) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 06.03.1995 Durchföhrung des Anzeigeverfahrens gemäß § 11 BauGB, folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 6, 16. Änderung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil "A") und dem Text (Teil "B"), erlassen:

### VERFAHRENSVERMERKE:

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 21.11.1994. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Aushang in den Bekanntmachungsstellen vom 02.12.1994 bis zum 06.12.1994 durch Abdruck in der Zeitung "Mittelteil" vom 02.12.1994 und der Bayreuther Zeitung in ähnlicher Bekanntmachungssicht am 06.12.1994 erfolgt.
2. Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist am 01.07.1995 durchgeführt worden. Auf Beschluss der Gemeindevertretung vom 18.07.1995 ist nach § 3 Abs. 1 Satz 2 BauGB von der frühzeitigen Bürgerbeteiligung abgesehen worden.
3. Die von der Planung beröhrten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 21.02.1995 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden. Die Verfahren zu den Verfahrensmerkmalen Nr. 3 und 5 sind gemäß § 4 Abs. 3 BauGB gleichzeitig durchgeführt worden. Die Beteiligung der Nachbargemeinden, die von der Planung beröhrt sein können, ist erfolgt (§ 2 Abs. 2 BauGB).
4. Die Gemeindevertretung hat am 2.05.1995 den Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
5. Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie die Begründung haben in der Zeit vom 21.07.1995 bis zum 20.08.1995 während der Dienststunden folgende Zeiten nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zu Protokoll geltend gemacht werden können am 18.07.1995 erneut öffentlich auslegen. Dabei ist bestimmt worden, daß Bedenken und Anregungen nur zu den geänderten und ergänzten Teilen vorgebracht werden konnten. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zu Protokoll geltend gemacht werden können am 18.07.1995 durch Abdruck in der Zeitung "Mittelteil" bis zum 18.07.1995 durch Aushang ortsüblich bekannt gemacht worden. Daher wurde eine eingeschränkte Beteiligung nach § 3 Abs. 3 Satz 2 i.V.m. § 13 Abs. 1 Satz 2 BauGB durchgeführt.
6. Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 06.03.1995 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
7. Der Entwurf des Bebauungsplanes ist nach der öffentlichen Auslegung (Ziff. 5) geändert worden. Daher haben der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung in der Zeit vom 18.07.1995 bis zum 18.07.1995 während der Dienststunden folgende Zeiten erneut öffentlich auslegen. Dabei ist bestimmt worden, daß Bedenken und Anregungen nur zu den geänderten und ergänzten Teilen vorgebracht werden konnten. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zu Protokoll geltend gemacht werden können am 18.07.1995 durch Abdruck in der Zeitung "Mittelteil" bis zum 18.07.1995 durch Aushang ortsüblich bekannt gemacht worden. Daher wurde eine eingeschränkte Beteiligung nach § 3 Abs. 3 Satz 2 i.V.m. § 13 Abs. 1 Satz 2 BauGB durchgeführt.
8. Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wurde am 06.03.1995 von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluss der Gemeindevertretung vom 06.03.1995 gebilligt.

Die Richtigkeit der Angaben in den Verfahrensvermerken Nr. 1-8 wird hiermit bescheinigt.

GEMEINDE KLEIN RÖNNAU DEN 09.10.1995  
  
 BÜRGERMEISTER

9. Der katastermäßige Bestand am 06.03.1995 sowie die geometrischen Festlegungen der neuen städtebaulichen Planung werden als richtig bescheinigt.

KATASTERAMT BAD SEGEBERG DEN \_\_\_\_\_  
 LEITER DES KATASTERAMTES

10. Das Anzeigeverfahren nach § 11 Abs. 1 Halbsatz 2 und Abs. 3 BauGB ist durchgeführt worden. Der Landrat des Kreises Segeberg hat am 20.12.1995 bestätigt, daß  
 - er keine Verletzung von Rechtsvorschriften geltend macht,  
 - die geltend gemachten Rechtsverstöße bebaut worden sind.

GEMEINDE KLEIN RÖNNAU DEN 08.01.1996  
  
 BÜRGERMEISTER

11. Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausfertigt.

GEMEINDE KLEIN RÖNNAU DEN 08.01.1996  
  
 BÜRGERMEISTER

12. Die Durchführung des Anzeigeverfahrens zum Bebauungsplan sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am 16.01.1996 (von \_\_\_\_\_ bis zum \_\_\_\_\_) ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen § 215 Abs. 2 BauGB hingewiesen worden. Die Satzung sowie die Entscheidungen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist am 17.01.1996 in Kraft getreten.

GEMEINDE KLEIN RÖNNAU DEN 17.01.1996  
  
 BÜRGERMEISTER